

Sitzungsvorlage

zu Punkt 7. für den öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung (Gemeinde Schülldorf) am Donnerstag, 9. Januar 2020

Sachstandsbericht über die aktuellen Entwicklungen der Neuausrichtung der Windenergie im Gemeindegebiet

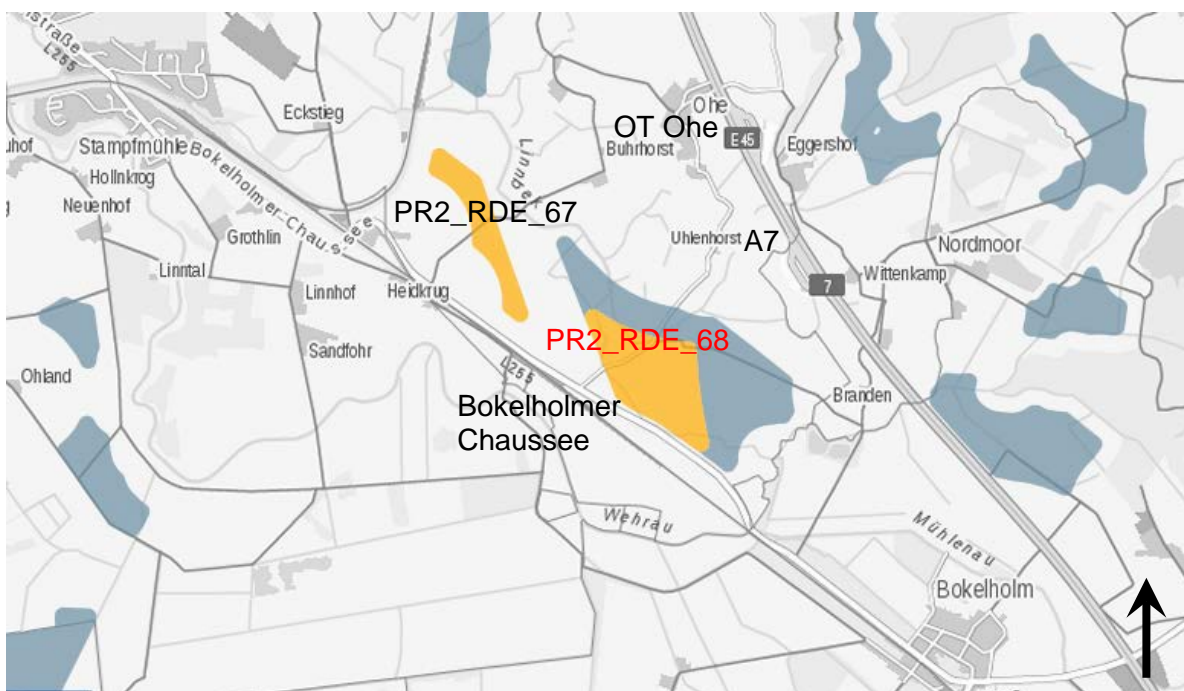
1. Darstellung des Sachverhaltes:

Am 17. Dezember 2019 wird die Landesregierung die dritten Entwürfe für die Regionalpläne zum Sachthema Windenergie und für die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 zur Windenergie beschließen und am gleichen Tag im Internet auf der Beteiligungsplattform BOB-SH veröffentlichen. Die Anhörung und Auslegung beginnt am 13. Januar 2020 und endet am 13. März 2020. Die Landesregierung geht davon aus, dass es sich um das letzte Beteiligungsverfahren handelt. Vorgesehen ist die Teilfortschreibung des LEP Ende August 2020 im Landtag zu beschließen. Die neuen Regionalpläne sollen vom Kabinett im Oktober 2020 beschlossen werden.

Die dritten Entwürfe gehen von folgenden Eckdaten aus: Es werden insgesamt 339 Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen, davon 38 ausschließlich für Repowering. Die Gesamtfläche umfasst 31.805 ha und damit 2,02 % der Landesfläche. Mit dieser Ausbauplanung ist das Leistungsziel von 10 Gigawatt bis 2025 erreichbar. Gegenüber der aktuellen Planung fallen 2263 ha Vorranggebiete weg, 3223 ha kommen neu hinzu.

Um die Ziele der Raumordnung, die in den Plänen zur Neuausrichtung der Windenergie aufgestellt werden, bereits vorab zu sichern, hat der Landtag durch § 18 a Landesplanungsgesetz (LaplaG) die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen bis Ende 2020 im gesamten Land für vorläufig unzulässig erklärt. Ausnahmen hiervon sind laut LaplaG unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Für das Vorranggebiet PR2_RDE_068 (vgl. u.s. Lageplan, rot gekennzeichnet) wurde nun eine Ausnahmezulassung beantragt.



Ziel der Planung ist die Errichtung von 5 Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe von jeweils 180 m (Gesamthöhe inkl. Fundament beträgt 183 m). Die Gemeinde Schülldorf wurde mit Datum vom 05.12.2019 (Eingang am 06.12.2019) vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) über das Vorhaben unterrichtet und zur Beteiligung (Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB) aufgefordert.

Die Erteilung oder auch Versagung des gemeindlichen Einvernehmens hat innerhalb einer zweimonatigen Frist zu erfolgen, die mit Eingang des schriftlichen Antrags vom LLUR beginnt. Dabei ist zu beachten, dass diese gesetzliche Frist nicht verlängerbar ist. Wurde kein gemeindliches Einvernehmen gegeben und erfolgte auch keine Ablehnung des Antrags, so gilt das gemeindliche Einvernehmen automatisch nach zwei Monaten als erteilt (Einvernehmensfiktion). Sofern eine Gemeinde das gemeindliche Einvernehmen versagt, ohne dass diese Entscheidung rechtmäßig wäre, so kann gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB die Kommunalaufsichtsbehörde das gemeindliche Einvernehmen ersetzen.

Die Gemeinde kann ihr Einvernehmen aus allen Gründen, die sich aus den in § 36 Abs. 2 genannten Vorschriften §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergeben, versagen. Beispielsweise liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.

Der geplante Windpark Ohe liegt ca. 4 km südöstlich von Rendsburg zwischen der Bundesautobahn A7 im Osten und der Bahnlinie „Neumünster-Flensburg“ im Westen. Der Raum ist landwirtschaftlich durch Acker- und Grünlandnutzung geprägt sowie technisch durch Hochspannungsleitungen. Die Nord-Ostsee Windkraft Ohe GmbH & Co. KG mit Sitz im Uhlenhorst beabsichtigt die Errichtung von WKA mit einer Anlagenhöhe von 180 Metern. Zuzüglich 3 Meter Fundamenterhöhung beträgt die Gesamthöhe der Anlagen 183 Meter. Die beantragten WKA Nr. 1 bis 4 liegen innerhalb des Vorranggebietes PR2_RDE_068 des zweiten Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans II Sachthema Windenergie. Die WKA 5 befindet sich östlich des Vorranggebietes in einer Potenzialfläche gemäß erstem Entwurf des Regionalplans II Sachthema Windenergie. Die Nichtausweisung der Potenzialfläche als Vorranggebiet am Standort der WKA 5 beruht auf einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000 m Radius des Seeadlerhorstes bei Emkendorf. Auf Basis eines entsprechenden artenschutzfachlichen Gutachtens wird eine Einzelfallabwägung beantragt, so dass unter Umständen insgesamt 5 WKA errichtet werden können.

Die Netzanbindung ist mit einer erdverkabelten Mittelspannungsleitung zwischen WKA und Umspannwerk zur Übergabe in die Hochspannungsebene geplant. Die elektrische Leistung des Windparks Ohe wird in das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG in ca. 2,5 km Entfernung über das Umspannwerk Schacht-Audorf bzw. über ein eigens zu errichtendes Umspannwerk der Vorhabenträger eingespeist.

In der Gemeindevertretersitzung am 03.06.2019 wurde beschlossen, dass grundsätzlich an dem Beschluss vom 19.06.2017 festgehalten werden soll (Aufstellung einer Bauleitplanung zur Feinsteuerung der Windenergie). Jedoch sollte bei jedem Einzelfall auch geprüft werden, ob auch ein städtebaulicher Vertrag zur Vertretung der gemeindlichen Belange ausreicht.

Am 12.08.2019 fand zwischen der Gemeinde und der Vorhabenträgerin ein Auftaktgespräch statt mit dem Ergebnis, dass eine Feinsteuerung der Windenergie im Vorranggebiet PR2_RDE_068 erforderlich ist. Neben der Bauleitplanung (Aufstellung einer 3. Flächennutzungsplanänderung und eines Bebauungsplanes) ist auch ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich, der mit der Errichtung und Nutzung von Anlagen die Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien zum Ziele hat.

Die Gemeinde Schülldorf verfolgt im Zusammenhang mit der Windkraft das Ziel, sowohl ihre Bevölkerung als auch die Umwelt größtmöglich zu schützen. Um dieses Ziel zu verfolgen,

wird die Gemeinde über zwei Aufstellungsbeschlüsse (3. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan) und eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB beraten und beschließen, um insbesondere die Höhe der Windkraftanlagen sowie die Standorte konkret zu regeln.

Der Abschluss von städtebaulichen Verträgen im Zusammenhang mit städtebaulichen Planungen ist in § 11 Baugesetzbuch (BauGB) geregelt. Der zu erst entscheidende Punkt bei der künftigen Zusammenarbeit mit Investoren ist die Verpflichtung vom Vertragspartner (Investor) zur Übernahme von Kosten, die der Gemeinde für städtebauliche Maßnahmen entstehen oder entstanden sind, natürlich nur soweit die vereinbarten Leistungen im ursächlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Darunter fallen z. B. die Kosten für städtebauliche Leistungen, für die Erstellung von Gutachten, Erschließungsmaßnahmen und die Ausgleichsmaßnahmen. Hierfür wird eine Planungskostenvereinbarung zwischen den Vertragsparteien geschlossen. In dem vorstehenden Auftaktgespräch wurde abgestimmt und zugesagt, dass die Kosten vom Vorhabenträger übernommen werden.

Um besser mit den rechtlichen Handlungsmöglichkeiten der Gemeinde Schülldorf zu agieren und um Rechtssicherheit bei der Ausarbeitung eines städtebaulichen Vertrages zu haben, wurde Frau Prof. Dr. Angelika Leppin von der Anwaltskanzlei Weißleder & Ewer aus Kiel in dem Verfahren hinzugezogen.

2. Zur Sitzung der GV3 am 09.01.2020

Im Auftrage

gez.
Jördis Behnke